



www.elternverein-stettlen.ch

Statuten

Elternverein Stettlen

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

- 1 Name
- 2 Rechtsdomizil
- 3 Gründungsdatum
- 4 Im Text verwendete Bezeichnungen

II Zweck des Vereins

- 5 Zweck

III Mitgliedschaft

- 6 Mitgliedschaft
- 7 Passivmitgliedschaft
- 8 Beitritt
- 9 Austritt
- 10 Streichung
- 11 Ausschluss
- 12 Anspruchsverlust

IV Organisation

- 13 Organe
- 14 Rechnungsjahr / Vereinsjahr
- 15 Stimm- und Wahlrecht
- 16 Ordentliche Mitgliederversammlung
- 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Arbeitsgruppen
- 20 Revisoren

V Finanzen

- 21 Einnahmen
- 22 Mitgliederbeiträge
- 23 Ausgaben
- 24 Kapitalanlagen
- 25 Haftbarkeit

VI Publikationen

- 26 Einladungen Mitgliederversammlung
- 27 Rundschreiben

VII Revisions- und Schlussbestimmungen

- 28 Teilrevision
- 29 Totalrevision
- 30 Auflösung des Vereins
- 31 Inkraftsetzung

I Name und Sitz

Art. 1 Name

- 1 Der Elternverein Stettlen (nachfolgend EV genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Rechtsdomizil

- 1 Rechtsdomizil des EV ist Stettlen.

Art. 3 Gründungsdatum

- 1 Der EV wurde am 3. März 1981 gegründet.

Art. 4 Im Text verwendete Bezeichnungen

- 1 Der Einfachheit halber wird bei allen Personen und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, die männliche Form verwendet.

II Zweck des Vereins

Art. 5 Zweck

- 1 Der EV bezweckt:
 - die Kontakte unter Kindern, Eltern und interessierten Personen zu fördern
 - die Zusammenarbeit zwischen Familien, Kindergarten und Schulen zu unterstützen
 - die Interessen der Familien gegenüber Behörden und Öffentlichkeit zu vertreten
 - die Hilfestellung bei der Kindererziehung zu gewähren
 - die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben zu optimieren
- 2 Um dieses Ziel zu erreichen, bietet der EV diverse Angebote wie die Müslistube und die Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter an.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Elternvereins können alle Eltern, Ehegatten und Personen mit Kindern im Vorschul- und Schulalter werden, die gewillt sind, die in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen anzuerkennen.
- 2 Die Mitgliedschaft kann ebenfalls von einzelnen Personen und juristischen Personen, die dem Vereinszweck wohlgesinnt sind, erworben werden.

Art. 7 Passivmitgliedschaft

- 1 Interessierte Einzelpersonen und Familien ohne vorschulpflichtige Kinder können anstelle der ordentlichen Mitgliedschaft eine Passivmitgliedschaft mit dem EV eingehen. Passivmitglieder haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht, erhalten aber die regelmässigen Informationsschreiben des Elternvereins und können von denselben Vergünstigungen wie Mitglieder profitieren.

Art. 8 Beitritt

- 1 Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.

Art. 9 Austritt

- 1 Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Diesen wird auf Ende des laufenden Vereinsjahres entsprochen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.

Art. 10 Streichung

- 1 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Für einen Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen der Vorstandsmitglieder notwendig.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit dem Tod.

Art. 11 Ausschluss

- 1 Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes, abschliessend ohne Angabe von Gründen, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 2 Ein solcher Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

Art. 12 Anspruchsverlust

- 1 Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Art. 13 Organe

- 1 Die Organe des Elternvereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - die ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Arbeitsgruppen
 - die Rechnungsrevisoren
- 2 Sämtliche Organe des EV verrichten ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich.

Art. 14 Rechnungsjahr / Vereinsjahr

- 1 Das Rechnungsjahr und das Vereinsjahr fallen zusammen und richten sich nach dem Schuljahr. Beginn des Rechnungs- und des Vereinsjahres ist der 1. August; Ende jeweils der 31. Juli.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Art. 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren
 - Vorstellung des Jahresprogrammes
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - allfällige Statutenrevisionen (Total- und Teilrevisionen)
- 2 Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Wahlen werden ebenfalls offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 3 Bei einfachen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 4 Jedes Mitglied kann Anträge und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung stellen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vor der jeweiligen Versammlung.
- 5 Die Verhandlungsthemen der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Dieser hat seine Anträge zu stellen.
- 6 Anträge von besonderer Tragweite aus der Mitte der Versammlung, die mit der Traktandenliste nicht in Beziehung stehen, sind zur Beratung an den Vorstand zu überweisen.

Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Der Vorstand hat diesem Begehren innert Monatsfrist nachzukommen und eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 18 Vorstand

- 1 Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Sekretär
 - der Kassier
 - Beisitzer
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer. Einzelne Funktionen können zusammgelegt werden. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere Geschäftsführung und Verwaltung der Interessen des Vereins.
- 5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar.
- 6 Der Austritt erfolgt schriftlich auf die Mitgliederversammlung.
- 7 Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt, zusammen.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 9 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10 Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen
 - der Präsident und der Vizepräsident unter sich,
 - der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier,
 - der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Beisitzer, für in dessen Ressort gehörende Geschäfte.
- 11 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 19 Arbeitsgruppen

- 1 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. In jeder Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.
- 3 Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Art. 20 Revisoren

- 1 Der Rechnungsrevisor wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2 Es ist 1 Rechnungsrevisor im Amt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei er wiederwählbar ist.
- 3 Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung, die Vermögensrechnung, die Buchführung und die Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung.

V Finanzen

Art. 21 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des Elternvereins bestehen im Wesentlichen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - Erlösen aus Veranstaltungen und Kursen
 - Erträgen aus dem Vermögen
 - Beiträgen von öffentlichen Einrichtungen

Art. 22 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und werden mittels Einzahlungsschein eingezogen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder betragen die Hälfte der Beiträge der ordentlichen Mitglieder.
- 3 Bei unterjähriger Mitgliedschaft sind Mitgliederbeiträge jeweils zu einem Viertel des vollen Betrages für jedes verbleibende ganze Schulquartal zu entrichten.
- 4 Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge sind nach erfolgter Mitgliederversammlung oder nach erfolgtem unterjährigem Beitritt auszustellen. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu bezahlen.
- 5 Die Vorstandsmitglieder geniessen Beitragsfreiheit.

Art. 23 Ausgaben

- 1 Die Ausgaben sollen sich grundsätzlich nach den Einnahmen richten und werden im Wesentlichen wie folgt umschrieben:
 - Entschädigungen an Leiter
 - zur Mitfinanzierung von verschiedenen Veranstaltungen
 - zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten

Art. 24 Kapitalanlagen

- 1 Über Kapitalanlagen entscheidet der Vorstand

Art. 25 Haftbarkeit

- 1 Der Elternverein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Publikationen

Art. 26 Einladungen Mitgliederversammlung

- 1 Die Einladungen für die Mitgliederversammlungen erfolgen durch Versand an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 20 Tage vor der Versammlung.
- 2 Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Art. 27 Rundschreiben

- 1 Der Vorstand orientiert seine Mitglieder regelmässig durch Rundschreiben über:
 - Mutationen
 - vorgesehene Veranstaltungen

VII Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Teilrevision

- 1 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit geändert werden.

Art. 29 Totalrevision

- 1 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Die Totalrevision muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 30 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Elternvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 31 Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. September 2009 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17. September 2014 sofort in Kraft.

Stettlen, den 17. September 2014

Elternverein Stettlen

Die Präsidentin



sig. Yvonne Affolter

Die Vizepräsidentin



sig. Ursula Hirschi